

A photograph featuring three white roses on a rustic wooden background. A white envelope is partially visible, with the words "mein Erbe" written in green cursive script. The roses are in various stages of bloom, with green leaves and stems. The lighting is soft, highlighting the texture of the petals and the wood grain.

mein Erbe

Erbrecht: Das sagt das Gesetz

Von Elke Nicole Kestler, Fachanwältin für Erbrecht



Elke Nicole Kestler,
Fachanwältin für Erbrecht

Wenn ein naher Angehöriger stirbt, überwiegen die Gefühle. Der Schmerz des Verlustes will verarbeitet und verkraftet sein. Dazu kommt leider allzu oft Verunsicherung. Je weniger der Verstorbene noch zu Lebzeiten geregelt hat, desto ratloser sind die Angehörigen. Oft führen gerade die gesetzlichen Regelungen

durch starre Erbquoten zu Streitigkeiten in der Familie. Eine durchdachte Nachfolgeplanung kann dies vermeiden.

Stirbt ein Mensch, so erhalten seine Erben alles, was ihm zu Lebzeiten gehörte. Das Gesetz regelt, welche Verwandten welcher Ordnung angehören. Es bestimmt auch, was geschieht, wenn ein Erbberechtigter in einer Ordnung ausfällt, etwa weil er bereits gestorben ist oder die Erbschaft ausgeschlagen hat. Anhand der Ordnungen legt es die Erbquote fest, die besagt, wie viel jeder Erbe vom Nachlass erhält.

Die Ordnung der Erben

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also in erster Linie dessen Kinder und Enkel. Dies betrifft in der Regel auch die nichtehelichen Kinder, außer es geht um den Nachlass des Vaters eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kindes. Diese Erben erster Ordnung teilen sich den Nachlass mit dem Ehegatten, der keiner Ordnung angehört und immer erbt. Die Höhe aller Erbteile wird durch den Güterstand, in dem die Eheleute verheiratet waren, bestimmt.

Als Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern und Geschwister des Erblassers berufen. Stirbt ein lediges Kind ohne Nachkommen vor seinen Eltern, so wird es allein von Vater und Mutter beerbt, die Geschwister erhalten nichts. Sie sind nur als Erben berufen, wenn ein Elternteil beim Tod des Kindes bereits verstorben ist. Kann kein Erbe ermittelt werden, erbt der Staat.

Verschiedene Erb-Konstellationen

Ist ein Ehepaar kinderlos geblieben, so erbt der überlebende Ehegatte zusammen mit seinen Schwiegereltern. Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ohne Testament geht der Lebensgefährte leer aus. Auch in Patchworkfamilien kommt es immer wieder zu einer nicht beabsichtigten Erbfolge. Der Gesetzgeber spricht hier aber eine klare Sprache. So kommt es leider oft vor, dass Menschen, die der verstorbenen Person sehr nahe gestanden haben – oft näher als die Erben – keinen Anteil am Nachlass erhalten, weil versäumt wurde, ein Testament aufzusetzen, in dem auch diese Personen berücksichtigt sind.

Ein Testament kann die Erfolge beeinflussen

Die gesetzliche Erbfolge ist nicht zwingend. Von ihr kann durch Erstellung eines Testaments abgewichen werden. Ein Testament ist vor allem in besonderen Situationen sehr wichtig – Eltern eines behinderten Kindes beispielsweise brauchen dringend ein spezielles Behindertentestament, um zu vermeiden, dass von ihnen ererbtes Vermögen über das Kind lediglich der Sozialbehörde zugutekommt. Die reine Enterbung des behinderten Kindes ist keine Lösung, denn der dem Kind dann zustehende Pflichtteilsanspruch begünstigt wiederum die Sozialbehörde.

Wer nicht möchte, dass ein erbberechtigter Verwandter tatsächlich etwas von seinem Vermögen erhält, kann dies regeln, beispielsweise durch eine Änderung der Erbquote oder Enterbung. Die Instrumente, die das Erbrecht zur Verfügung stellt, gehen noch weit darüber hinaus und ihre Kombinationen lassen sich optimal zur Gestaltung der künftigen Vermögensnachfolge einsetzen.